

Zuständigkeitsordnung 0-03

**Zuständigkeitsordnung
für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin
und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein
gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999
i. d. Fassung vom 14.12.2020¹**

§ 1 Allgemeines

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin und der Werkleitung des Eigenbetriebs und gibt Abgrenzungskriterien für die laufende Verwaltung.

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit ihm die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt und er seine Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat.
- (2) Außer den in Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Stadtrat ausschließlich zuständig für
 1. die Bildung und Besetzung von Ausschüssen,
 2. die Übertragung von Aufgaben an die Oberbürgermeisterin,
 3. die Verleihung des Ehrenringes,
 4. die Beschlussfassung über die zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen bei Stellen von Bereichsleitungen sowie der Stelle der Werkleitung des Eigenbetriebs Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen,
 5. die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von mehr als 1.000.000,00 EUR im Einzelfall, bei dem Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen von mehr als 500.000,00 EUR im Einzelfall,
 6. die Namensgebung für öffentliche städtische Gebäude, Schulen, Brücken und Anlagen,
 7. den Beitritt zu Verbänden, den Austritt und die Zustimmung zur Auflösung des Verbandes, wenn hierfür die Zustimmung des Verbandsmitgliedes vorgesehen ist,
 8. die Begründung von Partnerschaften, Patenschaften und ähnlichen Beziehungen,
 9. die Entscheidung über Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme über 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art; die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,

¹ Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020

10. das Eingehen von Verpflichtungen, die Verfügung über Gemeindevermögen (einschl. Grundvermögen) und die Gewährung von Zuschüssen, wenn es sich nicht um solche an stadt eigene Gesellschaften handelt, für die Haushaltsmittel bereitstehen, sofern der Wert im Einzelfall 1.000.000,00 EUR übersteigt sowie die Verfügung über Gemeindevermögen im Bereich des Eigenbetriebs Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, sofern der Wert im Einzelfall 500.000,00 EUR übersteigt,
11. die Entscheidung über die Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren mit Entwicklungs- und Einführungskosten (inkl. Hardware und Infrastruktur) von über 1.000.000,00 EUR,
12. Angelegenheiten, die der Stadt als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz) obliegen.

§ 3 **Ausschüsse**

Es sind die in der Anlage 1 zu § 7 der Hauptsatzung aufgezählten Ausschüsse gebildet.

§ 4 **Bildung von Unterausschüssen**

Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zu selbständigen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.

§ 5 **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Er entscheidet, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, endgültig über
 1. alle Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen,
 2. a) die Gewährung von Zuschüssen an Dritte bei einer Höhe von über 10.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR, sofern es sich nicht um Zuschüsse für private Sanierungsmaßnahmen oder um Zuschüsse an stadt eigene Gesellschaften handelt, für die im Haushalt Mittel bereitstehen,
 2. b) die Gewährung von Zuschüssen für private Sanierungsmaßnahmen bei einer Höhe von über 50.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 3. die Stundung von Forderungen über 250.000,00 EUR im Einzelfall und die Stundung von Forderungen über 50.000,00 EUR mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bei einer Werthöhe von über 50.000,00 EUR bis 375.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO),

5. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO) bis zur Werthöhe von 50.000,00 EUR,
6. die Verfügung über Gemeindevermögen, ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bei einer Werthöhe von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO),
7. die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften der Gemeinde (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO) bei einer Werthöhe von über 50.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR,
8. die Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren mit Entwicklungs- und Einführungskosten (inkl. Hardware und Infrastruktur) von über 50.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
9. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV über 50.000,00 EUR, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Werkausschuss zuständig ist. Er ist berechtigt, bei routinemäßigen oder wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen Ausnahmen zuzulassen. Er kann sich auch nachträglich über Vergaben informieren lassen.

§ 6

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 1. den Stellenplan und
 2. die Personalentscheidungen bei Stellen von Bereichsleitungen .
- (2) Der Ausschuss beschließt bei allen zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen, so weit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

§ 7

Bau- und Grundstücksausschuss

- (1) Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in Bau- und Grundstücksangelegenheiten und Fragen der Bauleitplanung. Über städtebaulich bedeutende Vorhaben Dritter ist der Bau- und Grundstücksausschuss zu unterrichten. Er ist weiterhin zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates im Zusammenhang mit Entscheidungen der Stadt als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz).
- (2) Der Bau- und Grundstücksausschuss entscheidet endgültig über
 1. die Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 2. die Entscheidung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme von über 500.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist; die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,
 3. die Vergabe von Leistungen nach VgV über 50.000,00 EUR, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist; ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 250.000,00 EUR maßgebend,

4. die Ausschreibung von Wettbewerben,
5.
 - a) den Kauf und Verkauf - auch Miteigentumsanteile und Erbbaurechte – von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Gebäuden im Wert von 50.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR. Bei dem Verkauf von Grundstücken für den Ein- und Zweifamilienhausbau beträgt die Untergrenze 50.000,00 EUR,
 - b) die Bestellung von Erbbaurechten an stadteigenen Grundstücken und einem Wert der Grundstücke von 50.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 - c) die Zahlung von Entschädigungen für enteignungsgleiche Eingriffe im Wert von 25.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 - d) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB hinsichtlich bebauter und unbebauter Grundstücke im Wert von über 50.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
6. die Namensgebung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
7. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - a) mit einer festen Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
 - b) mit einem monatlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 1.250,00 EUR (ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer),
8. Angelegenheiten der Messen und Märkte,
9. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 50.000,00 EUR nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,
10. die Offenlage von Bauleitplanverfahren,
11. die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO.

§ 8 **Stadtentwicklungsausschuss**

Der Stadtentwicklungsausschuss ist zuständig für die

1. Vorberatung von Konzepten der Stadtentwicklung.
2. Vorstellung und Beratung von Berichten zur Stadtentwicklung,
3. Behandlung von Fragen der interkommunalen Kooperation, der Regional- und Landesplanung, der Abstimmung mit den Nachbarstädten und –kreisen sowie von Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren,
4. Vorstellung und Beratung von bundesweiten und europäischen Förderprogrammen und Kooperationsmodellen sowie von Berichten des Europabeauftragten der Stadt,
5. Vorstellung und Beratung von bedeutsamen Stadtentwicklungsprojekten,
6. Behandlung von Fragen des Stadtmarketing,
7. Behandlung von Fragen der Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung.

§ 9
Partnerschaftsausschuss

Der Partnerschaftsausschuss ist zuständig für die Pflege der Partnerschaftsverhältnisse und ähnlicher Beziehungen der Stadt.

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Prüfung der städtischen Jahres- und Gesamtabschlüsse nebst Anlagen nach den Vorschriften der §§ 110 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 113 GemO sowie der Jahresrechnungen der Stiftung Ludwigshafener Bürger und der Franz- und Käthe-Ludowici-Stiftung nach den Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG),
 2. Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat über die Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen und Entlastungen der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 Abs. 1 GemO,
 3. Weiterleitung der nach den Vorschriften des § 113 GemO geprüften Gesamtabschlüsse zur Kenntnisnahme an den Stadtrat.
 4. Sonstige Prüfungen nach § 112 GemO, die nicht im Rahmen der Jahres- oder Gesamtabchlussprüfungen anfallen.
 5. Stellungnahmen
 - a) zu den Prüfungsberichten des Bereichs Revision sowie der überörtlichen Prüfungsstellen,
 - b) zu Anregungen des Bereichs Revision grundsätzlicher Art in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) Außerdem kann er mitwirken in allgemeinen und zweifelhaften Fragen des Prüfungswesens.

§ 11
Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist zuständig

1. zur Beratung aller Umweltfragen. Er soll zu jedem Umweltproblem von öffentlichem Interesse gehört werden und kann Empfehlungen aussprechen.
2. zur Beratung der der Stadt nach den Bestimmungen des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes obliegenden Aufgaben.

§ 12
Schulträgerausschuss

Der Schulträgerausschuss ist zuständig

1. zur Beratung der der Stadt als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Schulgesetz obliegenden Angelegenheiten,
2. zur Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 des Schulgesetzes bei der Bestellung von Schulleitern/-innen,
3. für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV im Schulbereich über 50.000,00 EUR.

§ 13
Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist zuständig

1. zur Vorbereitung von kulturellen Angelegenheiten und im Rahmen des Stadtentwicklungsprogramms für den Bereich Bildung und Kultur,
2. für die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereinigungen gemäß den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien,
3. für die Entscheidung über die Vergabe von Kunstpreisen,
4. zur Beratung aller die Musikschule betreffenden wichtigen Angelegenheiten,
5. für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
6. für die Beratung des Bau- und Grundstücksausschusses über die künstlerische Gestaltung von städtischen Gebäuden und Plätzen (Auswahl der zu verwirklichenden Entwürfe bzw. der heranzuziehenden Künstler),
7. für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV im Kulturbereich über 50.000,00 EUR.

§ 14
Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten der Sozialverwaltung und der Volkshochschule, soweit nicht gesetzlich bestimmte Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über
 1. die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien,
 2. die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von allgemein zu gewährenden Sonderbeihilfen,

3. die Gewährung von Zuschüssen bis zu 1.000.000,00 EUR an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Träger sozialer Aufgaben einschließlich der Selbsthilfegruppen,
4. einmalige Hilfen der Sozialhilfe, die den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten,
5. für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV im Sozialbereich über 50.000,00 EUR.

§ 15 **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, der Satzung des Stadtjugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

Dabei beschließt der Jugendhilfeausschuss insbesondere über die Gewährung von Zuschüssen an freie Träger der Jugendhilfe bis zu 1.000.000,00 EUR.
- (3) Er beschließt über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV im Jugendbereich über 50.000,00 EUR.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vom Stadtrat vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.

§ 16 **Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Sports.
- (2) Er entscheidet endgültig über
 1. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Verbände aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis zu 500.000,00 EUR im Einzelfall,
 2. die allgemeine Festsetzung von Mieten und Pachten für die Benutzung städtischen Sportanlagen,
 3. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VgV im Sportbereich über 50.000,00 EUR.

§ 17

**Werkausschuss für den Eigenbetrieb
Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**

- (1) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Insbesondere entscheidet er über
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bei der Ausführung des Erfolgsplanes gemäß § 16 Abs. 3 EigAnVO ,
 3. Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplanes gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO , soweit diese 15.000,00 EUR überschreiten,
 4. die Verfügung über Grundvermögen im Wert von bis zu 500.000,00 EUR,
 5. die Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen im Wert von über 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR,
 6. die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von bis zu 500.000,00 EUR,
 7. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art; die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,
 8. die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL oder VgV im Wert von über 50.000,00 EUR ; ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 250.000,00 EUR maßgebend,
 9. die Stundung von Forderungen über 50.000,00 EUR im Einzelfall und die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren, sofern die Forderungshöhe 5.000,00 EUR übersteigt,
 10. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR im Einzelfall.

- (4) Der Werkausschuss ist zuständig für die Zustimmung
1. zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten (Verg.Gr. V b BAT und höher) und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns sowie
 2. zur Bestellung der Stellvertretung der Werkleitung.

§ 18
(weggefallen)

§ 19
Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeisterin obliegen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist, die nachstehend aufgezählten Aufgaben. Soweit es sich nicht um vom Stadtrat nach § 32 GemO übertragene Aufgaben handelt, gelten diese Regelungen als Grundsätze für die Praxis, die nicht von der Prüfung, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entbinden.
1. Entscheidung über die Art der Ausschreibung nach VOB, VOL und VgV bei Lieferungen und Leistungen,
 2. Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen nach VOB bis zu 500.000,00 EUR und nach VOL bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 3. Aufhebung von Ausschreibungen,
 4.
 - a) Kauf und Verkauf - auch Miteigentumsanteile und Erbbaurechte - von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Gebäuden im Wert bis zu 50.000,00 EUR,
 - b) die Bestellung von Erbbaurechten an stadteigenen Grundstücken und einem Wert der Grundstücke bis zu 50.000,00 EUR,
 - c) Verkauf von stadteigenen Grundstücken für den Ein- und Zweifamilienhausbau im Wert bis zu 50.000,00 EUR,
 - d) im Falle des Kaufs und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken (vgl. Ziff. 4.a), c)) sowie der Bestellung von Erbbaurechten (vgl. Ziff. 4.b)) die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Stadtrates bzw. Bau- und Grundstücksausschusses bis zu einem Betrag von 10% des Kauf-/Verkaufspreises bzw. des der Erbbaurechtsbestellung zugrundeliegenden Werts bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,
 - e) die Zahlung von Entschädigungen für enteignungsgleiche Eingriffe im Wert bis zu 25.000,00 EUR,
 - f) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB hinsichtlich bebauter und unbebauter Grundstücke im Wert bis zu 50.000,00 EUR,
 - g) die sonstige Verfügung über Gemeindevermögen von einer Werthöhe bis zu 100.000,00 EUR,

- h) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einer festen Laufzeit bis zu zehn Jahren oder mit einem monatlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 1.250,00 EUR,
 - i) im Falle von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke mit einem monatlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 1.250,00 EUR die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses bzw. die Änderung von laufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 10% des monatlichen Miet- oder Pachtzinses,
5. Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall mit der Verpflichtung, bei Stundungen über 50.000,00 EUR den Hauptausschuss zu informieren, wobei technische Stundungen von der Informationsverpflichtung ausgenommen sind; Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall mit der Verpflichtung, bei Erlässen über 2.500,00 EUR im Einzelfall den Hauptausschuss zu informieren. Bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen findet die in § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO getroffene Zuständigkeitsregelung Anwendung,
 7. Genehmigung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme bis zu 500.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis zu 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
 8. Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflich Tätigen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigt. Ist bei Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme unter 250.000,00 EUR maßgebend,
 9. verkehrsübliche Bestellung, Änderung, Übertragung und Aufhebung von dinglichen Rechten an stadt eigenen und privaten Grundstücken sowie vertraglich vorbehaltene Genehmigungen zur Belastung und Veräußerung von Erbbaurechten Dritter,
 10. Gewährung von Zuschüssen an Dritte bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR, sofern nicht Ausschüsse zuständig sind (§§ 13, 14, 15, 16). Ferner die Gewährung von Zuschüssen für private Sanierungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR und Zuschüsse an stadteigene Gesellschaften ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit im Haushalt Mittel bereitstehen,
 11. Gewährung von Darlehen und Bürgschaften der Gemeinde bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR,
 12. für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung bzw. im Rahmen von Haushaltsresten und Abschluss damit zusammenhängender sonstiger Finanzgeschäfte im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen,
 13. die Entscheidung über die Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren mit Entwicklungs- und Einführungskosten (inkl. Hardware und Infrastruktur) bis zu 50.000,00 EUR.
- (2) Der Oberbürgermeisterin obliegt die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall.
- (3) Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 20
Zuständigkeiten der Werkleitung des
Eigenbetriebes "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung ergangenen Weisungen der Oberbürgermeisterin bzw. des zuständigen Beigeordneten in eigener Verantwortung.
- (2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Anwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für
 1. die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
 2. Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplanes gemäß § 18 Abs. 5 EigAnVO , bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR,
 3. die Verfügung über Gemeindevermögen (Anlagevermögen - außer Grundvermögen) im Wert von bis zu 100.000,00 EUR,
 4. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art ,
 5. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von über 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Baudezernenten,
 6. die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL im Wert von bis zu 50.000,00 EUR,
 7. die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen Freischaffenden, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigt. Ist das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme unter 250.000,00 EUR maßgebend,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall und die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren, sofern die Forderungshöhe 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 9. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (5) Die Werkleitung ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 13.12.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1994 außer Kraft.